

## A) Ziele

- Eltern und Fachkraft kommen ins Gespräch über Bedarfe (z.B. Wohnumfeld) und Bedürfnisse (z. B. Fürsorge, Zuwendung) des Kindes für sein gesundes Aufwachsen.
- Eltern und Fachkraft kommen darüber ins Gespräch, wie sie das gesunde Aufwachsen des Kindes fördern können.
- Die Eltern werden darin ermutigt, ggf. notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Die Eltern erhalten Informationen zu Angeboten und zur Arbeitsweise des Jugendamtes.
- Die Fachkraft bespricht bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mit den Eltern die Situation und sorgt, sofern möglich, mit ihnen gemeinsam für die notwendigen Schritte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und ggf. zum Schutz des Kindes.

## B) Einführung

Das Vertrauen zwischen Eltern und Fachkraft ist eine der wichtigsten Ressourcen für die Arbeit in den Frühen Hilfen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, stellt sich die Frage, ob die Frühen Hilfen noch die richtige Hilfeform für die Familie sind. Für die Eltern kann der Verdacht oder die Tatsache, dass sie nicht in der Lage sind das Wohl ihres Kindes zu schützen, mit vielfältigen Gefühlen wie Scham, Kränkung und Enttäuschung verbunden sein, bis hin zu der Angst, dass ihnen ihr Kind weggenommen wird. Insofern reagieren viele Eltern zunächst mit Widerstand und Ablehnung, wenn sie mit diesem Thema konfrontiert werden.

Für Fachkräfte ist es eine Herausforderung, mit Eltern darüber ins Gespräch zu kommen. Es gilt, weiterhin auf die Ressourcen der Eltern zu schauen – gleichzeitig aber auch wahrzunehmen und darauf hinzuweisen, wenn Rechte des Kindes verletzt werden. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf gewaltfreie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eltern haben das Recht auf Beratung und Unterstützung bei ihrer Erziehungsaufgabe. Dies gilt auch im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung.

Fachkräfte der Frühen Hilfen haben keinen Kontrollauftrag. Werden ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit aber Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, dann gelten – je nach Arbeit- bzw. Auftragsgeber und Zugehörigkeit zu Berufsgruppen – verschiedene gesetzliche Vorgaben. Es ist wichtig, dass jede Fachkraft weiß, welche gesetzliche Regelung für sie gilt. Die Aufzählung im Folgenden kann eine erste Orientierung geben. Die genaue Kenntnis der Formulierungen in den Gesetzen ist wichtig, siehe „Zum Weiterlesen“.

- §8a SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch): Gilt für Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe
- §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz): Gilt für Berufsgeheimnisträger, wie z.B. für Familienhebammen FGKiKP, Ärztinnen und Ärzte oder Beraterinnen und Berater der Schwangerenberatung (vollständige Liste: Siehe Quelle unter „Zum Weiterlesen“)
- §8b SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) Satz 1: Gilt für alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. (Hinweis: Gilt §8a SGB VIII oder §4 KKG für eine Fachkraft, gilt immer auch §8b SGB VIII Satz 1)

Sowohl in §8a SGB VIII als auch in §4 KKG ist von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ die Rede. Von gewichtigen Anhaltspunkten wird dann gesprochen, wenn es Hinweise gibt, dass unter den gegebenen Umständen das Kind erheblichen Schaden erleiden wird. Das können zum Beispiel Hinweise auf körperliche Misshandlung sein. Dies kann aber auch dann sein, wenn Eltern aufgrund von Suchtmittelabhängigkeit oder einer anderen psychischen Erkrankung in ihrer Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit erheblich eingeschränkt sind. Dabei zählt die aktuelle Situation. Geht es den erkrankten Eltern wieder besser, sind sie in ihren Fähigkeiten ggf. auch nicht mehr eingeschränkt und gewichtige Anhaltspunkte bestehen nicht mehr.

§ 8a SGB VIII verpflichtet die Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe dazu, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen sowie dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Kommt die betreuende Fachkraft zu dem Schluss, dass das Kind gefährdet ist, so muss sie – sofern es Art und Umfang der Gefahr zulassen – bei den Eltern zunächst auf die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfe (z. B. durch das Jugendamt oder andere zur Abwendung der Gefahr geeignete Stellen) hinwirken. In folgenden Fällen muss die Fachkraft das Jugendamt hinzuzuziehen:

- Es besteht eine akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes und sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind notwendig
- Die Eltern sind zwar bereit, Hilfen anzunehmen, die Fachkraft der Frühen Hilfen ist jedoch mit der Überprüfung, ob die Hilfe angemessen und ausreichend ist, um die Gefahr abzuwenden, überfordert.
- Die Eltern können nicht zur Inanspruchnahme von Hilfe motiviert werden, und die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kommt zu dem Ergebnis, dass das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist.

Die Eltern müssen vorab darüber informiert werden, dass das Jugendamt hinzugezogen wird, sofern dies nicht den Schutz des Kindes zusätzlich gefährdet.

Die gleichen Schritte sieht § 4 KKG vor – mit dem Unterschied, dass die Fachkräfte dazu nicht verpflichtet sind. Trotz ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung sind sie dazu aber befugt. Gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben sie einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diesen Anspruch auf Beratung haben auch diejenigen Fachkräfte, für die ausschließlich § 8b SGB VIII gilt.

Fachkräfte empfinden es manchmal als ihr Versagen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Es ist wichtig, als Fachkraft auch dazu Beratung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise durch Leitung, Team oder Supervision.

Das NEST-Material ermutigt die Fachkräfte, mit den Eltern frühzeitig und offen über Kinderrechte und Elternrechte und -pflichten ins Gespräch zu kommen. Für Gespräche über das Angebot und die Rolle des Jugendamtes enthält NEST entsprechendes Material. Im Falle von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung hilft NEST, die notwendigen Schritte zur Hilfe sachlich und klar zu besprechen.

#### Zum Weiterlesen:

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). [www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/rechtliche-grundlagen/rechtliche-rahmenbedingungen-zu-fruehen-hilfen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg](http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/rechtliche-grundlagen/rechtliche-rahmenbedingungen-zu-fruehen-hilfen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg)
- Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html)

---

## C) Arbeitsmaterial

---

### 50301 Mein Kind soll gesund groß werden

Mithilfe dieses Blattes bespricht die Fachkraft das Thema Kinderschutz und notwendige elterliche Kompetenzen.

Es ist empfehlenswert, dieses Thema frühzeitig anzusprechen, wenn es absehbar ist, dass Kinderschutz Thema werden wird. Es sollte so früh genutzt werden, dass noch Möglichkeiten der Verhaltensänderung begleitet werden können.

Im Verlauf der Begleitung und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann die Fachkraft wieder auf das Blatt zurückkommen, um die Gefährdung zu erklären.

---

### 50302 Mein Kind braucht Hilfe. Ich brauche Hilfe.

Dieses Blatt ist für Eltern, die erkannt haben, dass sie Hilfe benötigen.

---

**50303 Andere sagen: Mein Kind braucht Hilfe. Ich brauche Hilfe.** 

Dieses Blatt kann bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden, wenn die Fachkraft sich entschieden hat, das Jugendamt hinzuzuziehen. Es hilft der Fachkraft, ihre Sorge den Eltern gegenüber klar zu benennen und das weitere Vorgehen transparent zu machen. Die angeführten Bereiche der Gefährdung entsprechen den Themen im Blatt 50301. Wenn das Blatt 50301 bereits früher besprochen wurde, kann die Fachkraft sich darauf beziehen. Möglicherweise ist es sinnvoll, mit beiden Blättern zu arbeiten.

---

**50304 Das Jugend-Amt hilft Eltern** 

Dieses Blatt gibt die Möglichkeit, über Hilfen des Jugendamtes (Hilfe zur Erziehung, Unterhalts-Vorschuss, Umgangs-Regelung) zu sprechen und Erfahrungen der Eltern zu reflektieren.

---

**50305 Das Jugend-Amt schützt Kinder** 

Dieses Blatt informiert über das Vorgehen des Jugendamtes und Familiengerichts im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

---

**D) Querverweise**

Die Arbeitsblätter dieses Themenbereichs ergänzen sämtliche Arbeitsblätter von NEST.

